

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 856/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Maria Cathrin W [REDACTED] geb. M [REDACTED], P [REDACTED],
H [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED] -

g e g e n

Gerd Manfred W [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
F [REDACTED],

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V, He [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED], zu II B [REDACTED] 10 - Az. [REDACTED] 0-8-7, II B [REDACTED] 30 - Az. [REDACTED] 0-8-7 und II B [REDACTED] 20 - Az. [REDACTED] 0-8-4,

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
R [REDACTED]straße [REDACTED], Be [REDACTED]-Wi [REDACTED],
zu Vers.-Nr.: [REDACTED] 48 M [REDACTED] 2

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Seidl, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 14. März 1984
beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland wird der Beschluß des 4. Zivilsenats, zugleich Familiensenat, des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 19. September 1980 teilweise aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland wird das Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Kaufbeuren vom 17. März 1980 in Ziff. IV des Urteilsausspruchs abgeändert.

Zu Lasten der für den Antragsgegner gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Anwartschaft auf Soldatenversorgung werden für die Antragstellerin auf ihrem Versicherungskonto  48 M  2 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 338,02 DM, bezogen auf den 28. Februar 1979, begründet.

Die weitergehenden Rechtsmittel werden zurückgewiesen.

- 3 -

Von den Kosten des zweiten Rechtszuges trägt die Bundesrepublik Deutschland vorweg die Hälfte. Im übrigen werden die Gerichtskosten des zweiten Rechtszuges den Parteien je zur Hälfte auferlegt und außergerichtliche Kosten insoweit nicht erstattet.

Die Kosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Beschwerdewert: 1.000 DM.

Auf den gleichen Betrag wird in Abänderung des Beschlusses des Oberlandesgerichts der Beschwerdewert für die zweite Instanz festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am [REDACTED] 1966 geheiratet. Der Scheidungsantrag der Ehefrau (Antragstellerin) ist dem Ehemann (Antragsgegner) am 28. März 1979 zugestellt worden.

Der Ehemann war vor der Ehe Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung. Später hat er als Berufssoldat vor und in der Ehezeit ([REDACTED] 1966 bis 28. Februar 1979, § 1587 Abs. 2 BGB) im Dienst der Bundesrepublik (weitere



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beteiligte zu 1) eine Anwartschaft auf Soldatenversorgung erworben. Deren Ehezeitanteil beträgt ohne Berücksichtigung der Ruhensvorschrift des § 55 a SVG 712,94 DM monatlich; unter Beachtung der Ruhensregelung ergäbe sich ein Betrag von nur 688,99 DM. Für die Ehefrau sind in der Ehezeit Rentenanwartschaften bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA, weitere Beteiligte zu 2) begründet worden. Deren Höhe ist bisher mit monatlich 36 DM, bezogen auf den 28. Februar 1979, angenommen worden; aufgrund der Vereinheitlichung der bisher nach Geschlechtern unterschiedlichen Tabellenwerte durch Art. 20 Nr. 6 bis 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857) beträgt sie 36,90 DM.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und u.a. den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es zu Lasten der Versorgungsanwartschaft des Ehemannes für die Ehefrau auf ihrem Versicherungskonto bei der BfA Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 352,26 DM, bezogen auf den 28. Februar 1979, begründet hat.

Mit der Beschwerde hat die Bundesrepublik eine Herabsetzung des Ausgleichsbetrages auf monatlich 325,20 DM erstrebt, jedoch nur eine solche auf monatlich 338,47 DM erreicht. Sie verfolgt ihr Verfahrensziel mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde weiter und beanstandet, daß die versorgungsrechtlich eingreifende Ruhensregelung des § 55 a SVG nicht beachtet worden ist.

II.

Die weitere Beschwerde bleibt im wesentlichen ohne Erfolg.

1. Mit ihrer Auffassung, nach § 1587 a Abs. 6 Halbsatz 2 BGB sei das Eingreifen der Ruhensvorschrift des § 55 a SVG zu berücksichtigen, obwohl der Ehemann die zur Kürzung führenden Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt vor der Ehe erworben hat, kann die weitere Beschwerde nicht durchdringen. Diese Ansicht widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (s. Beschlüsse vom 1. Dezember 1982 - IVb ZB 532/81 - FamRZ 1983, 358 - und vom 6. Juli 1983 - IVb ZB 794/81 - FamRZ 1983, 1005).

2. Das Rechtsmittel hat jedoch aus anderem Grunde einen geringfügigen Teilerfolg. Infolge der Änderung der Tabellenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung haben sich die ehezeitlich erworbenen Rentenanwartschaften der Ehefrau von monatlich 36 DM auf 36,90 DM erhöht (s. oben unter I). Das verringert die Ausgleichspflicht des Ehemannes nach Maßgabe der folgenden Rechnung:

Soldatenversorgung des Ehemannes:	712,94 DM
Rentenanwartschaften der Ehefrau:	<u>36,90 DM</u>
Differenz:	676,04 DM
Hälfte der Differenz:	338,02 DM
	=====

In dieser Höhe waren für die Ehefrau zu Lasten der Soldatenversorgungsanwartschaft des Ehemannes Renten-anwartschaften zu begründen. Insoweit hat die weitere Beschwerde Erfolg. Im übrigen ist sie unbegründet.

Lohmann

Portmann

Seidl

Macke

Nonnenkamp